

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 20. Juni 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0310/92 - 3.3.3
Anmeldenummer: 86110741.5
Veröffentlichungsnummer: 0212413
IPC: C08G 18/50
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Kalthärtende Zusammensetzungen, ein Verfahren zu ihrer Herstellung und ihre Verwendung zur Polyurethanherstellung

Anmelder:

BAYER AG

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

Schlagwort:

"Mangelnde Neuheit (bestätigt)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0310/92 - 3.3.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.3
vom 20. Juni 1994

Beschwerdeführer: BAYER AG
D - 51368 Leverkusen (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 27. November 1991, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 86110741.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.R.J. Gérardin
Mitglieder: H.H.R. Fessel
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.1.15.012 des Europäischen Patentamtes vom 27. November 1991 mit der die am 4. August 1986 unter Inanspruchnahme der Priorität vom 16. August 1985 (DE 3 529 251) eingereichte Patentanmeldung 86 110 741.5 (Veröffentlichungsnummer 0 212 413) zurückgewiesen wurde.

Der angefochtenen Entscheidung lag einzig der Anspruch 1 des ursprünglich eingereichten und mit der Eingabe vom 1. Oktober 1990 teilweise geänderten Satzes von 10 Ansprüchen zugrunde.

Dieser Anspruch 1 unterscheidet sich vom ursprünglich eingereichten Anspruch 1 lediglich dadurch, daß beanstandete Passagen klargestellt wurden. Er lautet wie folgt:

"Kalthärtende Zusammensetzungen, enthaltend

- A) bis 85° lagerstabile Suspensionen fester Polyisocyanate in höhermolekularen aliphatischen Polyaminen mit Molekulargewichten von 400 bis 8000, gegebenenfalls in Anwesenheit von aliphatischen Polyaminen mit Molekulargewichten von 32 bis 399, wobei die Reaktivität des Polyisocyanats durch Einwirkung der oben genannten, als "Desaktivatoren" wirksamen Polyamine und/oder durch Einwirkung von Hydrazingruppen aufweisenden Verbindungen und/oder Amidinen und/oder Guanidinen in einer Menge von 0,1 bis 25 Äquivalent-% Amin, Hydrazin, Alkylhydrazinen, Hydrazidverbindungen, Guanidinen oder Amidinen oder ihren Mischungen pro NCO, herabgesetzt worden ist,
- und B) Polyhydroxylverbindungen mit Molekulargewichten von 62 bis 8000, und/oder Wasser und gegebenenfalls zusätzliche, aktivierend wirkende Stoffe."

- II. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 52 (1) und 54 EPÜ nicht neu sei.

Die Begründung stützte sich hierbei auf einen Stand der Technik, wie er sich aus folgenden Dokumenten ergab:

- (I) EP-A-100 508
- (II) EP-A-103 323
- (III) EP-A-150 790
- (IV) EP-A-153 579 (veröffentlicht am 4. September 1985)
- (V) EP-A-165 437 (veröffentlicht am 27. Dezember 1985)

(die beiden letztgenannten Dokumente stellen Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ dar; (V) in allen benannten Vertragsstaaten und (IV) in BE, DE, FR, GB, IT, NL und SE).

Die Prüfungsabteilung führte hierzu aus, die beanspruchten Mischungen seien aus diesem Stand der Technik bereits bekannt und somit nicht neu im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ (Dokumente (I) bis (III)) bzw. Artikel 54 (3) EPÜ (Dokumente (IV) und (V)).

- III. Mit der am 30. Januar 1992 unter gleichzeitiger Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr eingelegten Beschwerde und in der am 25. März 1992 eingegangenen Beschwerdebegründung bestreitet die Beschwerdeführerin die in der angefochtenen Entscheidung angegebene Begründung.

Sie weist darauf hin, im Beispiel 1 von (I) und in den Beispielen 1 und 14 bis 16 von (IV) würden lagerstabile Suspensionen beschrieben, die zwar unter Einsatz der im vorliegenden Anspruch 1 ebenfalls genannten Einsatzstoffe

für die kalthärtenden Zweikomponenten-Systeme beschrieben sind, jedoch würden dort keineswegs kalthärtende Systeme erhalten. Dies liege an der unterschiedlichen Herstellungsweise.

Auch habe die Prüfungsabteilung offenbar nicht erkannt, daß die kalthärtende Zusammensetzung von Anspruch 1 aus zwei getrennt herzustellenden, zu lagernden und zu transportierenden Komponenten A) und B) hergestellt würde, dessen beide Komponenten als solche nicht kalthärtend seien.

- IV. Die auf den 10. Mai 1994 festgesetzte mündliche Verhandlung wurde aufgehoben, nachdem die Beschwerdeführerin mit Brief vom 25. April 1994 mitgeteilt hatte, sie nähme nicht daran teil.

Gleichzeitig hat sie beantragt ihren Antrag vom 30. Januar 1992, die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und das nachgesuchte Patent in vollem Umfang zu erteilen, nach Aktenlage zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der Antrag nach Lage der Akten zu entscheiden impliziert, daß sich die Kammer im vorliegenden Fall darauf beschränken kann zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Argumente, die von der Prüfungsabteilung gegebene Begründung der mangelnden Neuheit des Gegenstandes von Anspruch 1, widerlegen.
3. Die mangelnde Neuheit wurde insbesondere mit dem Hinweis auf den bereits aus Beispiel 1 von (I) und Beispielen 1 und 14 bis 16 von (IV) bekannten Gegenstand begründet.

Hierzu führte die Beschwerdeführerin aus, daß hierin "lagerstabile Suspensionen, die zwar unter Einsatz der im vorliegenden Anspruch 1 ebenfalls genannten Einsatzstoffe für die kalthärtenden Zweikomponenten Systeme beschrieben sind, jedoch werden keineswegs kalthärtende Systeme erhalten. Dies liegt an der unterschiedlichen Herstellung".

Die Beschwerdeführerin macht demnach nicht geltend, daß die Einsatzstoffe, bzw. Komponenten der Zusammensetzung *per se* unterschiedlich seien, sondern sie sieht den Unterschied in der unterschiedlichen Herstellung. Im Anspruch wird jedoch weder die Herstellung der Zusammensetzung selbst noch ihrer Bestandteile angegeben. Durch ein Merkmal, das im Anspruch nicht genannt wird, kann die Neuheit des Anspruchsgegenstandes jedoch nicht hergestellt werden.

Des weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, die Prüfungsabteilung habe offenbar nicht erkannt, daß die kalthärtbare Zusammensetzung des Anspruchs 1 aus zwei getrennt herzustellenden, zu lagernden und zu transportierenden Komponenten A) und B) hergestellt wird, es sich also um ein Zwei-Komponenten-System im technisch üblichen Sinne (vgl. Dokument (I), Seite 1, Zeilen 21 bis 32) handele, wogegen der genannte Stand der Technik Ein-Komponenten-System betreffe.

Auch dieser Unterschied findet im Wortlaut des Anspruchs 1 keine Entsprechung.

Die Kammer kommt daher zu dem Schluß Gegenstand des Anspruchs 1 ist eine Zusammensetzung, wie sie bereits aus dem von der Prüfungsabteilung genannten Stand der Technik bekannt ist, was von der Beschwerdeführerin, soweit es die im Anspruch genannten Bestandteile der Zusammensetzung betrifft, auch nicht bestritten wurde. Der

Gegenstand des Anspruchs ist derzeit weder auf ein Zwei-Komponenten-System noch auf bestimmte Verfahren der Herstellung der Zusammensetzung selbst, noch der Herstellung der angegebenen Einzelkomponenten beschränkt.

Aus vorgenannten Gründen kommt die Kammer, ebenso wie bereits die Prüfungsabteilung, zu dem Schluß, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 vom Beispiel 1 von (I) bzw. den Beispielen 1 und 14 bis 16 von (IV) neuheitsschädlich vorweggenommen wird (Artikel 54 (1) bis (4) EPÜ).

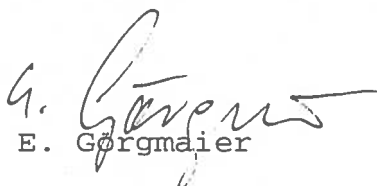
4. Bei vorliegender Sachlage erübrigte es sich auf die weiteren Ansprüche näher einzugehen, da dem Antrag der Beschwerdeführerin allein wegen der mangelnden Neuheit des Gegenstandes von Anspruch 1 nicht stattgegeben werden konnte.

Entscheidungsformel


Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:


E. Gorgmaier

Der Vorsitzende:


C. Gérardin